

materiellen Interessierung (Prämienfonds-VO) u. a. Dabei wurden die Planungsgrundsätze und die Prämienfonds-VO jährlich neu erlassen, während z. B. die Regelung der Finanzierung 1963 und 1967 und die der Investitionsgrundsätze 1964 und 1967 verändert wurden.

Immer wieder aufs neue und auf höherem Niveau war und ist gegenwärtig die komplizierte Aufgabe zu lösen, ein das Gesamtsystem vorandrängendes, jedoch widerspruchsfreies und lückenloses wirtschaftsrechtliches Regelungssystem zu schaffen und in der schrittweisen Vorwärtsentwicklung aufrechtzuerhalten. Das war um so aufwendiger, je geringer der Verallgemeinerungsgrad der einzelnen Regelung war. Dabei konnten die korrespondierenden Regelungen nicht immer zugleich mit verändert werden. Hinzu kam, daß sie die künftige Entwicklung als Vorlauf nur in einem relativ beschränkten Umfang aufnehmen konnten, da sie beim Erlass anwendbares Recht sein müssen, nicht aber nur Programm, Modell für die künftige reale Rechte- und Pflichtengestaltung. Dabei müssen wichtige Regelungen dieser Teilbereiche eine *konzeptionelle Funktion* erfüllen, wie das gegenwärtig für die Betriebs-VO zutrifft. Als Grundsatznorm für die Stellung der Betriebe ist sie zunächst Grundlage des eigenverantwortlichen Handelns dieser entscheidenden Wirtschaftseinheiten und fixiert in der gebotenen Verallgemeinerung ihre Rechte und Pflichten. Damit wird der Entscheidungsbereich der Betriebe prinzipiell abgegrenzt, werden ihnen echte subjektive Rechte und Pflichten eingeräumt, die ihnen horizontal gegenüber anderen Teilsystemen, aber auch vertikal in den Leitungsbeziehungen zustehen. Die Betriebs-VO geht von dem Modell eines Betriebes mit technischen, ökonomischen und kadermäßigen Potenzen aus, die es ihm gestatten, eine eigene Reproduktionsaufgabe auf der Grundlage der dort genannten Führungsmaßnahmen durch eigenverantwortliche Reproduktionsentscheidungen zu lösen. Derartige Wirtschaftseinheiten sind z. T. durch Kombinatbildung und andere Maßnahmen im Entstehen begriffen; andererseits werden die Aufgaben auch durch kooperatives Zusammenwirken mit Konzentrationseffekt gelöst.¹¹

Schon von den Rechtssubjekten her, deren Rechtsstellung geregelt wird, ist hier der Zusammenhang mit vielen notwendigen Folgemaßnahmen deutlich. Das gilt aber auch für sachbezogene, ökonomische Prozesse regelnde Rechtsnormen. So zielt die Betriebs-VO im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Eigenerwirtschaftung und den neuen Investitionsgrundsätzen auf eine Steuerung wesentlicher Teile der Reproduktion der Grundfonds über die vom Betrieb erwirtschaftete und ihm verbleibende Finanzkraft. Der Nettogewinn und damit die auf seine Entstehung wirkenden Preisregelungen und auf seine Abführung an den Staatshaushalt oder auf die Überführung in die eigenen Fonds gerichteten künftig langfristigen Normative sollen von dieser Konzeption aus die dem Betrieb möglichen Investitionsentscheidungen bestimmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Planzielsetzung über die im Rahmen dieses eigenen Entscheidungsbereichs vorgesehenen Investitionen materiell abzudecken und eigenverantwortlich die erforderlichen Investitionsleistungs- oder getrennten Bauleistungs- und Ausrüstungslieferverträge abzuschließen.

Diese tiefgehende Veränderung vollzieht sich nicht ohne Konflikte. So kommt es gegenwärtig noch öfter vor, daß trotz vorhandener Finanzkraft der Betriebe die materielle Deckung durch das Bilanzorgan versagt oder entzogen werden mußte. Zuweilen ist das noch mit der nicht systemgerechten Folge verbunden, daß die erwirtschafteten, gegenwärtig aber nicht einsetzbaren

¹¹ Vgl. näher G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, Vertragssystem, 1967, S. 725, 735.